

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 20. Februar 2001  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-152  
Telefax: 0511/1241-769  
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de  
Auskunft erteilt: Frau Bockisch  
Az.: GenA 3004 III 21 R. 230

### Rundverfügung G2/2001

#### **Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I vom 25.07.2000 S. 1045ff)**

##### Zusammenfassung:

1. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 ist ein neues Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlassen worden, welches nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 am 01.01.2001 in Kraft getreten ist; gleichzeitig ist zu diesem Zeitpunkt das Bundes-Seuchengesetz vollständig außer Kraft getreten.
2. Auf bislang gesetzlich vorgeschriebene Erstuntersuchungen wird grundsätzlich zugunsten einer zweckgerichteten Belehrung verzichtet. Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Anstellungsträger über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes ergeben, zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Anstellungsträger für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.
3. Das Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundes-Seuchengesetz wird ersetzt durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes. Jährlich hat der Anstellungsträger die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit gesetzlich relevanten Lebensmitteln umgehen oder in Küchen arbeiten, über die Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung, Hinderungsgründe bekannt zu geben, zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.
4. Personen, die in einem Altenheim, Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Mitarbeitergesetzes vom 11.03.2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92) darf im kirchlichen Dienst nur angestellt werden, wer frei von ansteckenden Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern. Mit unserer Verfügung Nr. 33 vom 18.03.1998 (Kirchl. Amtsblatt S. 52) hatten wir darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das Erfordernis, den Einsatz kirchlicher Mittel auf das unumgängliche Notwendige zu beschränken, auf Einstellungsuntersuchungen in den Fällen verzichtet werden soll, in denen Anlass zum Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nicht besteht. Besteht ein solcher Zweifel oder wird aus besonderem Anlass eine Einstellungsuntersuchung für notwendig gehalten, so sollten

Erstellt am: 17.01.02

wie bisher das Gesundheitsamt mit der amtsärztlichen Untersuchung oder die Ärzte des Gesundheitsamtes mit der vertrauensärztlichen Untersuchung beauftragt werden. Die Kosten der Untersuchung sind vom Anstellungsträger oder dem Auszubildenden zu tragen.

Wir hatten in unserer o. g. Verfügung darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf ärztliche Einstellungsuntersuchungen dann nicht zulässig sei, wenn solche Untersuchungen im Einzelfall durch gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. das Bundes-Seuchengesetz, vorgeschrieben sind. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 ist ein neues Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlassen worden, welches nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 am 01.01.2001 in Kraft getreten ist; gleichzeitig ist zu diesem Zeitpunkt das Bundes-Seuchengesetz vollständig außer Kraft getreten.

Das Gesetz löst alte Vorschriften im Bereich der Infektionsvorbeugung ab, da diese auf den wissenschaftlichen Grundlagen der fünfziger und sechziger Jahre basierten, die durch neuere Erkenntnisse überholt sind. Zusätzlich soll das neue Recht den geänderten gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sollen eine höhere Effizienz erreichen. Auf zahlreiche als ineffizient eingestufte Gesundheitsuntersuchungen in Wirtschaft und Verwaltung soll verzichtet werden. Die Stärkung der Eigenverantwortung von Personen in infektionsgefährdeten Bereichen soll durch Information und Aufklärung gefördert werden. Auf bislang gesetzlich vorgeschriebene Erstuntersuchungen für Unterrichtende, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, Kinderspielkreisen, Heimen, Diakone und Diakoninnen, Chorleiter und Chorleiterinnen sowie sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Tätigkeiten wahrnehmen, die denen der vorstehend genannten Personen entsprechen, wird grundsätzlich zugunsten einer zweckgerichteten Belehrung verzichtet. Die neu gefassten Regelungen appellieren an die Eigenverantwortung der Einrichtungen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hygienisches Verhalten soll durch Vermittlung von Kenntnissen und Motivation gestärkt werden. Bei Stärkung und Förderung der Sachkunde des Einzelnen oder der Einzelnen sollen Kontrollen nur in den Fällen gefordert werden, in denen sie notwendig und sinnvoll sind. Im Infektionsschutzgesetz sind u. a. die Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (§ 35) sowie die Untersuchung und Belehrung des Personals beim Umgang mit Lebensmitteln (§ 43) geregelt. Zu den Bestimmungen und deren Umsetzung im Einzelnen geben wir nachstehend folgende Erläuterungen:

## **1. Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG**

### **a) Tätigkeitsverbote für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in § 33 des Gesetzes genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, dürfen gemäß § 34 des Gesetzes bei Erkrankungen an (oder auch bei Verdacht auf) Infektionskrankheiten, die an Betreute weitergegeben werden können, keine Tätigkeiten durchführen, die eine Weiterverbreitung der Erkrankung ermöglicht. Infektiöse Erkrankungen im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. infektiöse Gelbsucht (Virus A und E), ansteckungsfähige Tuberkulose, Typhus, Streptococcus pyogenes-Infektion, Scharlach, Krätze, Lausbefall. Ausscheider von Salmonellen, Shigellen und enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) sowie weiteren Erregern dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügbten Schutzmaßnahmen die Gemeinschaftseinrichtungen betreten. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderspielkreise, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

### **b) Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 35 IfSG**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach § 35 des Gesetzes vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Anstellungsträger über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes ergeben, zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Anstellungsträger für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Als Anlage 1 ist ein Muster für ein Protokoll über die Belehrung nach § 35 IfSG beigelegt. Nach unserer Kenntnis sind Merkblätter über die Belehrung nach § 35 IfSG erarbeitet worden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte unbedingt ein solches Merkblatt ausgehändigt werden, damit ihnen die entsprechenden Informationen auch noch einmal schriftlich vorliegen. Die Aushändigung des Merkblattes ist in dem Protokoll über die Belehrung zu dokumentieren. Wir bitten Sie, mit dem zuständigen Zentrum des Arbeitsmedizinischen Dienstes, BAD GmbH, Kontakt aufzunehmen, um von dort das entsprechende Merkblatt und ggf. weitere Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu erhalten. Welches Zentrum des Arbeitsmedizinischen Dienstes im Einzelfall zuständig

ist, können Sie bei den Kirchenkreisämtern bzw. der Stadtkirchenkanzlei erfragen.

Unterrichtende, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, Kinderspielkreisen und Heimen, Diakone und Diakoninnen, Chorleiter und Chorleiterinnen sowie sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die entsprechende Tätigkeiten wahrnehmen, benötigen kein Gesundheitszeugnis mehr. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, die nicht nur Essen portionieren, gelten die unter Nr. 2 gemachten Ausführungen zu Lebensmitteln bzw. zu Küchen in Gemeinschaftseinrichtungen.

**c) Aufnahmeverbot für Kinder und Jugendliche nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG**

Kinder und Jugendliche mit den unter Buchstabe a) genannten Erkrankungen und unter sechs Jahre alte Kinder, die an Durchfall erkrankt sind (infektiöse Gastroenteritis), dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Für Ausscheider gilt die gleiche Regelung wie beim Betreuungspersonal. Die Eltern haben die Einrichtung unverzüglich über entsprechende Erkrankungen zu unterrichten.

**d) Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG:**

Die Sorgeberechtigten der Kinder sind über die gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufnahme der Kinder zu informieren. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über entsprechende Erkrankungen zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Nach unserer Kenntnis sind Merkblätter über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte erarbeitet worden. Es sollte unbedingt diesen Personen ein solches Merkblatt bei der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung ausgehändigt werden. Wir bitten Sie, mit dem zuständigen Zentrum des Arbeitsmedizinischen Dienstes, BAD GmbH, Kontakt aufzunehmen, um von dort das entsprechende Merkblatt und ggf. weitere Unterstützung zu erhalten.

**2. Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes**

**a) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach § 42 IfSG**

Weitestgehend unverändert bestehen Tätigkeitsverbote für Personen, die

- an infektiösen Darmerkrankungen (Durchfall), wie z. B. Salmonellose, infektiöser Gelbsucht (A und E) erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen können,
- Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden.

Das Gesundheitsamt kann unter Auflagen Ausnahmen gestatten. Diese Tätigkeitsverbote beziehen sich auf das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von im Gesetz aufgeführten Lebensmitteln, wenn die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen damit in Berührung kommen. Ebenfalls besteht ein Tätigkeitsverbot für Personen, die in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind. Wenn die Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist, so können nach dem neuen Gesetz ebenfalls Tätigkeitsverbote für Personen bestehen, die mit Geräten der Nahrungsherstellung oder Verarbeitung in Berührung kommen. Privathaushalte sind von Tätigkeitsverboten nach § 42 IfSG ausdrücklich ausgenommen. Im Bereich der ambulanten Pflege ist wie bisher eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht erforderlich.

Lebensmittel im Sinne des Gesetzes sind u. a. Fleisch, Milch, Fisch, Eiprodukte, Speiseeis, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, und für ggf. weitere Unterstützung mit dem zuständigen Zentrum des Arbeitsmedizinischen Dienstes, BAD GmbH, Kontakt aufzunehmen.

**3. Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme einer Person in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim nach § 36 Abs. 4 IfSG**

Nach § 36 Abs. 4 IfSG müssen Personen, die in einem Altenheim, Pflegeheim, Altenwohnheim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a des Heimgesetzes in der Fassung vom 23.04.1990 (BGBl. I S. 763) aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.

Seit dem In-Kraft-Treten des Infektionsschutzgesetzes ist das entsprechende Zeugnis nicht mehr der zuständigen Behörde, sondern der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Auf diesen Tatbestand sollten künftige Bewohner und Bewohnerinnen hingewiesen werden. Bei oder unmittelbar nach dem Einzug sind die Unterlagen vorzulegen. Diese Unterlagen sind nach § 3 Abs. 2 des Heimgesetzes 5 Jahre lang aufzubewahren. Die ärztlichen Zeugnisse gehören zu den Unterlagen, die vom Gesundheitsamt und der Heimaufsicht im Rahmen heimaufsichtlicher Prüfungen eingesehen werden können.

Voraussichtlich im März diesen Jahres wird von der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) und der BAD GmbH eine gemeinsame Information mit weiteren Hinweisen und Hilfen zur Umsetzung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes an alle Dienststellen versandt werden.

Unsere Ausführungen in der Verfügung Nr. 33 vom 18.03.1998 betreffend die Verpflichtung zu Untersuchungen nach §§ 47, 48 Bundes-Seuchengesetz sind wegen der ab dem 01.01.2001 geänderten Rechtslage als gegenstandslos zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

(Anstellungsträger)

**Protokoll über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz**

Frau / Herr

wohnhaft

ist als

beim

beschäftigt.

Sie / Er ist von mir über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes ergeben, belehrt worden.

Diese Niederschrift wurde mir vorgelesen.

Das Merkblatt über die Belehrung für Beschäftigte in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen wurde mir ausgehändigt.

..... den

.....  
(Unterschrift des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin)

Die vorstehende Unterschrift wurde in meiner Gegenwart geleistet:

.....  
(Unterschrift des oder der Beauftragten der Dienststelle)

(Anstellungsträger)

**Protokoll über die Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz**

Frau/Herr

wohnhaft

ist als

beim

beschäftigt.

Sie / Er ist von mir über

- Erkrankungen, die nach § 42 Abs. 1 IfSG mit Tätigkeitsverboten belegt sind und
- die Verpflichtung bei entsprechenden Erkrankungen, dieses ihrem Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen (§ 43 Abs. 2 IfSG)

Diese Niederschrift wurde mir vorgelesen. Ein Merkblatt über die Belehrung von Personal beim Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes wurde mir ausgehändigt.

..... den

.....  
(Unterschrift des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin)

Die vorstehende Unterschrift wurde in meiner Gegenwart geleistet:

.....  
(Unterschrift des oder der Beauftragten der Dienststelle)